



Bonn, 16. September 2004

**Stellungnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker
zu den Vorschlägen der Kommission für eine Reform der
Zuckermarktordnung vom 14. Juli 2004**

1. Vorbemerkung

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2004 ein ehrgeiziges Paket zur Reform des gemeinsamen Zuckermarktes vorgelegt, das die seit 1968 bewährte Zuckermarktordnung erheblichen Veränderungen unterwerfen soll und das sowohl für die europäische Zuckerwirtschaft als auch für zahlreiche Entwicklungsländer mit erheblichen Konsequenzen verbunden ist.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament geht die Kommission grundsätzlich von der Notwendigkeit zur Fortsetzung eines Quotensystems aus. Die Zuckerwirtschaft begrüßt diesen Ansatz, der die einzige praktikable Möglichkeit ist, die verschiedenen Mengenströme (Erzeugung von Zucker in der EU, Isoglukose, Inulinsirup, Lieferungen aus den AKP- und LDC-Staaten, Lieferungen vom Balkan) in einem vernünftigen Verhältnis zu halten und damit ein auskömmliches und kostendeckendes Erlösniveau für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Die Zuckerwirtschaft ist sich bewusst, dass eine Anpassung der Zuckermarktordnung (ZMO) an veränderte Rahmenbedingungen aufgrund externer Faktoren bzw. internationaler Verpflichtungen der EU notwendig ist. Sie ist bereit, an diesen Anpassungen bzw. Reformen konstruktiv mitzuarbeiten.

Ziel der Anpassungsmaßnahmen muss es sein, eine nachhaltige Zuckererzeugung in Europa im Interesse der Zuckerrübenanbauer und der Beschäftigten im Zuckerssektor und seinen vor- und nachgelagerten Bereichen sicherzustellen. Parallel dazu gilt es, den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der WTO und insbesondere den Interessen der Entwicklungsländer, mit denen verschiedene Präferenzabkommen bestehen, umfassend gerecht zu werden (AKP/LDC). Reformmaßnahmen nur um einer Reform willen werden von der Zuckerwirtschaft entschieden abgelehnt.

53113 BONN • AM HOFGARTEN 8 • 53015 BONN • POSTFACH 2545
TELEFON: 0228/2285-115 • TELEFAX 0228/2285-102
E-Mail: langendorf@zuckerverbaende.de

Anpassungsbedarf resultiert in erster Linie aus den künftigen WTO-Verpflichtungen und den zu erwartenden Zuckereinfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern im Rahmen der Alles außer Waffen-Initiative. Ferner könnte ein erheblicher Reformbedarf aus dem derzeit laufenden Zuckerpanel entstehen, das Brasilien, Australien und Thailand gegen den Export von C-Zucker und den Reexport von AKP-Zucker in Gang gesetzt haben.

Nachdem zum jetzigen Zeitpunkt weder Art und Umfang der künftigen WTO-Verpflichtungen noch das endgültige Ergebnis des Panels bekannt sind, besteht kein Anlass für übereilte Reformmaßnahmen. Eine sachgerechte Reform kann vielmehr erst dann erfolgen, wenn konkrete Verpflichtungen vorliegen. Jede vorschnelle Reform verschärft die zu erwartenden negativen Effekte auf die Einkommens- und Beschäftigungssituation des Sektors und führt zu einer höheren Belastung der öffentlichen Haushalte durch vorzeitig notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen.

Der von der Kommission vorgelegte Reformvorschlag wird den von ihr selbst gesetzten Zielen nicht gerecht: Weder erlaubt er den Erhalt einer nachhaltigen Rüben- und Zuckererzeugung in der EU noch gibt er den am wenigsten entwickelten Ländern eine wirkliche Chance für den Aufbau einer leistungsfähigen Zuckerwirtschaft. Den AKP-Staaten nimmt er gleichzeitig einen erheblichen Teil der bisherigen Garantien und gefährdet die dortige Zuckerproduktion in hohem Umfang.

2. *Beginn und Dauer der Reformperiode*

Die Laufzeit der derzeitigen ZMO wurde vom Ministerrat auf fünf Jahre bis zum 30.6.2006 festgelegt.

Die Kommission schlägt eine Verkürzung der laufenden ZMO-Periode um ein Jahr vor. Die vorgeschlagene Reform soll in zwei Stufen (1. Stufe: 2005/06 und 2006/07; 2. Stufe 2007/08) umgesetzt werden; bereits 2008 sollen weitere Reformschritte beschlossen werden.

Position der Zuckerwirtschaft:

- a) Die Verkürzung der laufenden Marktordnungsperiode würde einen groben Vertrauensbruch darstellen. Weder externe noch interne Faktoren erfordern ein Vorziehen.
- b) Der vorgeschlagene Anpassungszeitraum von nur 3 Jahren ist zu kurz; er ist weder mit dem zu erwartenden Zeitraum für die Umsetzung der kommenden WTO-Verpflichtungen kompatibel, noch erlaubt er eine geordnete Abwicklung der im Zuge einer grundlegenden Reform notwendig werdenden Strukturanpassungen.

- c) Der in Aussicht gestellte weitere Review bereits im Jahr 2008 nimmt der Zuckerwirtschaft in der EU, den Beschäftigten und den betroffenen Entwicklungsländern ab sofort jede auch nur mittelfristige Planungssicherheit.

Forderung der Zuckerwirtschaft:

- a) Beginn der Umsetzung von Reformmaßnahmen frühestens ab Juli 2006.
- b) Dauer der nächsten Marktordnungsperiode in Abhängigkeit von den WTO-Verpflichtungen, jedoch mindestens bis Ende 2012.
- c) Umsetzung der zu beschließenden Reformmaßnahmen stufenweise über den gesamten Zeitraum der neuen Marktordnungsperiode bzw. in Abhängigkeit von WTO.

3. Reduzierung der Rüben- und Zuckerpreise

Die Kommission schlägt vor, die Rüben- und Zuckerpreise in der ersten Reformstufe um 25 bzw. 20 % zu reduzieren. Die Preissenkung in der zweiten Reformstufe (2007/08) soll gegenüber heute in der Summe zu einer Preissenkung um 37 % bei Zuckerrüben und um 33 % bei Zucker führen. Gleichzeitig sollen die Mindestpreisgarantien für die AKP-Länder und ebenso für die LDC um 37 % gesenkt werden.

Die Preissenkung für Zuckerrüben soll zu 60 % durch eine Ausgleichszahlung kompensiert werden.

Position der Zuckerwirtschaft:

- a) Sofern weiterhin das Ziel der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Zuckererzeugung und Zuckerwirtschaft in der EU verfolgt wird, stellt eine reine Preispolitik aufgrund der Besonderheiten des Weltzuckermarktes kein geeignetes Instrument zur Steuerung des Angebots dar. Preispolitische Ansätze, die dazu dienen sollen, zahlreichen Drittländern den Anreiz einer Belieferung des europäischen Marktes zu nehmen, führen zu erheblichen Einkommens- und Produktionseinbrüchen für die heimischen Erzeuger ebenso wie für die Produzenten in zahlreichen Entwicklungsländern. Eine derartige Politik käme nahezu ausschließlich dem absoluten low-cost-Produzenten Brasilien zugute.
- b) Die Kommission verfolgt mit ihrem Vorschlag ganz offensichtlich diesen falschen Ansatz. Nicht nur die europäischen Rüben- und Zuckererzeuger lehnen diesen Weg ab, auch die AKP- und LDC-Staaten haben sich gegen eine derartige preisorientierte Zuckerpolitik ausgesprochen. Die LDC sind bereit, ihre Lieferungen bis zum Jahr 2019 in ein Mengenmanagement einzubringen, um damit die garantierten Zuckerpreise in der EU auf einem auch für sie kostendeckenden Niveau zu halten. Studien, u. a. von der GTZ, belegen, dass die Kosten in zahlrei-

chen Entwicklungsländern erheblich über den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Mindestpreisen liegen.

Dies gilt in gleicher Weise für die Kosten der Rüben- und Zuckererzeugung in der EU.

- c) Die von der Kommission befürwortete Fortsetzung der Quotenregelung macht dann, wenn sie um die Lieferungen aus den LDC ergänzt wird, eine Preissenkung im vorgeschlagenen, extremen Umfang nicht erforderlich.
- d) Damit ist der einzige externe Einflussfaktor für die Höhe des gemeinschaftlichen Preisniveaus in den kommenden WTO-Verpflichtungen zu sehen. Insbesondere die Verpflichtungen zur Reduzierung des Außenschutzes werden damit bestimmend für die neue Höhe der innergemeinschaftlichen Preise. Es ist gegenwärtig sehr wahrscheinlich, dass Zucker im Rahmen der Doha-Runde als sensibles Produkt eingestuft wird und damit eine Reduzierung des Außenschutzes erfährt, die nur eine begrenzte Reduzierung der Mindestpreise in der EU erfordert.
- e) Die Begrenzung der Preisreduzierungen auf das unumgängliche Mindestmaß liegt auch im Interesse der öffentlichen Haushalte.

Forderung der Zuckerwirtschaft:

- a) Fortsetzung einer Preispolitik, die den Erzeugern in der EU und in den Entwicklungsländern auch weiterhin kostendeckende Erlöse und Planungssicherheit gewährleistet.
- b) Reduzierung des gemeinschaftlichen Preisniveaus nur in dem Umfang und zu den Zeitpunkten, in dem dies durch externe Faktoren tatsächlich erforderlich wird. Deshalb flexible Gestaltung der ersten Stufe der Preissenkung entsprechend den WTO-Notwendigkeiten und Rücknahme der vorgeschlagenen zweiten Preissenkung.

4. Reduzierung der Zuckerquoten/Reform der Quotenregelung

Die Kommission schlägt vor, die Zuckerquoten in vier Schritten um insgesamt 2,8 Mio. t bzw. um 16 % zu kürzen. Im ersten Jahr der Reform soll die Kürzung 1,3 Mio. t betragen, in den drei darauf folgenden Jahren soll die Quote jeweils um weitere 500 000 t gekürzt werden.

Gleichzeitig soll die Quotenregelung dahingehend modifiziert werden, dass die Differenzierung in A- und B-Quoten entfällt und die Quoten über Ländergrenzen hinweg transferiert werden können.

Die Quoten für Isoglukose sollen dagegen um 300 000 t, d.h. um rund 59 %, angehoben werden.

Hinsichtlich der Einfuhren aus den LDC erfolgte kein Vorschlag zur Einbeziehung in die Mengenregelung.

Position der Zuckerwirtschaft:

- a) Die Zuckerquote für die EU-Produzenten sollte sich auch künftig am Gemeinschaftsverbrauch orientieren. Es sollte auch künftig im Interesse der Gesellschaft sein, ihren Bedarf an Nahrungsmitteln selbst zu decken.
- b) Bei einer kapitalintensiven Schwerindustrie, wie dies die Zuckerindustrie zweifellos ist, ist keine schnelle Anpassung der heimischen Erzeugung an Versorgungsengpässe möglich. Damit erhöht jede Reduzierung von Produktionskapazitäten die Abhängigkeit von Dritten. Je größer die negative Wirkung aus Preissenkungen und dauerhaften Quotenkürzungen ausfällt, desto größer ist die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Reduzierung der Produktionskapazitäten in der EU.
- c) Im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen ist ein weiterer Abbau der so genannten gestützten Exporte wahrscheinlich. Die Zuckerwirtschaft der EU hat ihren Anteil an den Exporten auf den Weltmarkt in den letzten Jahren erheblich reduziert, und sie ist bereit, ihre gestützten Exporte in dem Maße weiter zurückzuführen, in dem auch sämtliche anderen Zuckererzeuger ihre direkten und indirekten Maßnahmen zur Stützung ihrer Exporte verringern bzw. einstellen.
- d) Der Reexport von Zucker aus den AKP-Staaten muss auch in Zukunft möglich sein. Die Ausfuhrerstattungen für diesen Zucker können nicht in erster Linie als Exportstützung gesehen werden, sondern sie sind vor allem ein entwicklungspolitisches Instrument. Die Lasten aus dieser Abnahmeverpflichtung der EU können ebenso wenig wie die Verpflichtungen aus dem Alles außer Waffen-Abkommen ausschließlich den heimischen Produzenten auferlegt werden.
- e) Die vorgeschlagene größere Flexibilität der Quotenregelung ist sinnvoll. Sie kann allerdings nur dann akzeptiert werden, wenn die dadurch möglichen Skaleneffekte nicht aufgrund der Handhabung des jeweiligen Wettbewerbsrechts nur in einigen Mitgliedstaaten zum Tragen kommen.
- f) Die vorgeschlagene Anhebung der Isoglukosequoten um 300 000 t bzw. um 59 % stellt bei gleichzeitiger Kürzung der Zuckerquoten um 16 % eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.
- g) Der Kommissionsvorschlag lässt jeglichen Ansatz zur Einbeziehung der LDC-Lieferungen in das Mengenmanagement der ZMO, wie dies von den LDC selbst gefordert wird, vermissen.
- h) Die vorgeschlagene Einrichtung einer Einfuhrquote für den Westbalkan ist dringend notwendig.

Forderung der Zuckerwirtschaft:

- a) Festsetzung der neuen Zuckerquoten auf eine Größenordnung, die dem EU-Verbrauch entspricht, d.h. Kürzung um insgesamt 1,3 Mio. t bzw. um 7,5 % auf 16,1 Mio. t. Umsetzung dieser Quotenkürzung entsprechend den künftigen WTO-Verpflichtungen zur Reduzierung der gestützten Exporte. Keine Akzeptanz der zusätzlich vorgeschlagenen Quotenreduzierung um weitere insgesamt 1,5 Mio. t.

Einbeziehung der Isoglukosequoten in das Kürzungsprogramm (um ebenfalls 16 %).

Anreize für Quotenrückgabe und Quotenstilllegungsprogramm so festsetzen, dass wettbewerbsstärkere Standorte nicht geschwächt werden.

- b) Akzeptanz der vorgeschlagenen Zusammenlegung von A- und B-Quoten, ebenso wie Akzeptanz des vorgeschlagenen einheitlichen linearen Schlüssels für Quotenkürzungen.
- c) Zustimmung zur künftig möglichen Quotenmobilität.
- d) Einbindung aller Präferenzeinfuhren (LDC, AKP, Balkan) in das Mengenmanagement der ZMO. Da sich daraus insbesondere durch LDC die Notwendigkeit einer zusätzlichen Quotenreduzierung ergeben könnte, sollte sich diese Einfuhrmenge auf eine Größenordnung beschränken, die sich an den bisherigen Nettoexporten dieser Ländergruppe orientiert. Dies verhindert gleichzeitig eine einseitige Ausrichtung der Erzeugung dieser Länder auf Zuckerrohr und Zucker und damit mögliche neue Versorgungsdefizite bei anderen Nahrungsmitteln.
- e) Die Kommission wird mit allem Nachdruck dazu aufgefordert, die Interessen der EU-Erzeuger und aller Beschäftigten im Zuckersektor sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen im Rahmen des laufenden WTO-Schiedsgerichtsverfahrens intensiv zu verteidigen und die Instrumente für eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch die Berufungsinstanz aktiv und engagiert zu nutzen.
- f) Im Interesse von Strukturentwicklungen in den LDC sollte gleichzeitig geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, die Erzeugung von Bioethanol in diesen Ländern als Beitrag zur heimischen Energieerzeugung und zur Entlastung der dortigen Handelsbilanzen zu fördern.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Die Kommission schlägt vor, den heimischen Rübenherzeugern einen Ausgleich von 60 % der entstehenden Erlöseinbußen zu gewähren. Sie sieht dafür einen jährlichen Gesamtbetrag von 1,35 Mrd. Euro vor. Gleichzeitig schlägt sie die Möglichkeit des Rückkaufs von dann stillzulegenden Zuckerquoten durch die Mitgliedstaaten vor. Die

Zuckerindustrie soll für diesen Quotenrückkauf mit einmalig 250 Euro je t produzierter Zuckerquote entschädigt werden. Die EU will sich an diesen Kosten mit 50 % beteiligen.

In den vorgenannten 1,350 Mrd. Euro sind nicht enthalten die Kosten für den nationalen Quotenrückkauf und für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die AKP-Staaten.

Für die aus der Quotenkürzung um 16 % insgesamt entstehenden Erlöseinbußen ist lediglich für die Landwirtschaft ein Teilausgleich vorgesehen, und zwar insofern, als die Ausgleichszahlungen auf der Erzeugung in der Referenzperiode von 2000 bis 2002 basieren sollen.

Eine Beteiligung der EU bzw. der Mitgliedstaaten an Ausgleichsmaßnahmen für die Beschäftigten, die von Quotenkürzungen, Quotentransfers und Quotenstilllegungen betroffen sind, ist nicht vorgesehen.

Die Gestaltung des Ausgleichs für die Landwirtschaft liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates.

Position der Zuckerwirtschaft:

- a) Die Tatsache, dass die Kommission Ausgleichsmaßnahmen für notwendig erachtet, ist grundsätzlich anzuerkennen. Diskussionsbedarf gibt es allerdings sowohl hinsichtlich des Umfangs dieser Ausgleichsmaßnahmen als auch der Ausgestaltung.
- b) Die nationale Zuständigkeit für die Durchführung des Ausgleichs darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.
- c) Im Interesse einer umfassenden Bewertung des Reformansatzes muss die Kommission die voraussichtlichen jährlichen Gesamtkosten des Reformpaketes auf den Tisch legen.

Forderung der Zuckerwirtschaft:

- a) Vollständiger Ausgleich der durch die Reduzierung der Mindestpreise und Quoten verursachten Erlöseinbußen für die Zuckerrübenanbauer.
- b) Dauerhaft betriebsbezogene Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, d.h. keine Einbindung dieser Ausgleichsleistungen in das Regionalmodell (zur Verhinderung von innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen).
- c) Korrekte Bewertung eines Quotenrückkaufs durch die Mitgliedstaaten.

- d) Die vorgeschlagene, nicht fakultative Quotenkürzung in mehreren Stufen von insgesamt 2,8 Mio. t ist viel zu hoch und erfolgt zum falschen Zeitpunkt. Sie bedingt ebenso Strukturanpassungen wie die freiwillige Rückgabe von Quoten. Insofern ist auch diese Quotenrückführung und der daraus für die Zuckerindustrie entstehende wirtschaftliche Schaden entsprechend auszugleichen, zumal sie durch einseitige politische Entscheidungen der EU (im Rahmen der EBA-Initiative bzw. im Rahmen des Abkommens mit dem Westbalkan) verursacht ist.

6. ***Abschaffung der Intervention/Ersatz des Interventionspreises durch einen Referenzpreis/Einführung eines Preisberichtssystems/Private Lagerhaltung/Übertragung von Überschüssen***

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Abschaffung der Intervention und die Einführung eines Referenzpreises vor, der den Interventionspreis ersetzen soll. Der Referenzpreis soll dazu dienen, den Rübenmindestpreis, die Auslösungsschwelle für die private Lagerhaltung, das Niveau des Außenschutzes und den Garantiepreis für die Präferenzeinfuhren zu bestimmen. Ferner soll ein System zur Preisberichterstattung für den EU-Markt eingerichtet werden.

Das Marktgleichgewicht soll künftig durch eine Regelung zur privaten Lagerhaltung und durch eine Übertragung von Überschussmengen auf das folgende Wirtschaftsjahr erreicht werden. Die private Lagerhaltung soll ausgelöst werden, sobald der Marktpreis unter den Referenzpreis fällt. Die Kommission wird im Wege einer Ausschreibung die Möglichkeit eröffnen, Zuckermengen aus dem Markt zu nehmen.

Position der Zuckerwirtschaft:

- a) Mit der Abschaffung der Interventionsregelung und der Einführung einer privaten Lagerhaltung zur Marktstabilisierung sowie einer verpflichtenden Übertragungsregelung bürdet die Kommission sämtliche negativen Mengen- und Preiskonsequenzen aus den verschiedenen Präferenzabkommen ausschließlich den europäischen Zuckerrüben- und Zuckererzeugern auf. Sie entzieht sich damit vollständig ihrer Verantwortung für die wirtschaftlichen Konsequenzen der von ihr eingegangenen internationalen Verpflichtungen.
- b) Mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Rübenmindestpreisen und zur Abnahme einer bestimmten Menge von Zuckerrüben im Rahmen der Quotenregelung übernimmt die Zuckerindustrie quasi eine hoheitliche Aufgabe. Die Möglichkeit zur Intervention für die gesamte im Rahmen der Quote erzeugte Zuckermenge ist dabei eine unverzichtbare Garantie sowohl für die Zuckerproduzenten als auch für die Rübenherzeuger.
- c) Eine Abschaffung der Intervention nimmt diese Garantie, so dass die Verpflichtung zur Zahlung von Rübenmindestpreisen mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken zugunsten Dritter und zu Lasten der Zuckerindustrie verbunden ist.

- d) Der Referenzpreis stellt weder eine Mindesteinschlagungs- noch eine Abnahmegarantie für Quotenzucker dar und ist deshalb kein adäquater Ersatz.
- e) Die private Lagerhaltung im Wege einer Ausschreibung ist nicht geeignet, dem Referenzpreis den Charakter eines Mindestpreises zu geben, sie kann vielmehr zu einem zusätzlichen Preisdruck führen. Bei einer fehlenden Begrenzung der präferentiellen Einfuhren kann diese Lagerhaltung relativ rasch unübersehbare Dimensionen annehmen, die keine Stabilisierung des Marktpreises auf einem ausreichenden Niveau erlauben.
- f) Sofern der Referenzpreis tatsächlich der Ableitung der Rübenmindestpreise dienen soll und keine Interventionsmöglichkeit besteht, muss die private Lagerhaltung bereits bei einer Schwelle ausgelöst werden, die deutlich über dem Referenzpreis liegt und die den Marktpreis zuverlässig über dem Referenzpreis hält.
- g) Sinn und Zweck der einzurichtenden Preisberichterstattung wurden von der Kommission nicht in einem Umfang dargelegt, der eine qualifizierte Kommentierung erlaubt. Es bleibt völlig unklar, auf welchen Stufen die Preisberichterstattung erfolgen soll und welche Aufgaben ein derartiges System hat.
- h) Das vorgeschlagene Übertragungsinstrument unterscheidet sich erheblich von dem bisherigen. Bei der derzeit praktizierten Übertragung liegt die Entscheidung über eine Übertragung und deren Höhe (bis zu 20 % der A-Quote) ausschließlich bei der Zuckerindustrie, sofern diese Möglichkeit in den vertraglichen Vereinbarungen mit den Rübenlieferanten vorgesehen ist. Es handelt sich also um eine unternehmerische Entscheidung.

Die jetzt vorgeschlagene Übertragung erfolgt dagegen durch Beschluss der Kommission und nimmt damit ein Stück Entscheidungsfreiheit. Da die Übertragung nach der vorgeschlagenen Konzeption der neuen ZMO in der Praxis das alleinige Ventil zur Steuerung des gesamten Angebots (private Lagerhaltung ist fakultativ) sein wird, wird die Höhe der Übertragung im Wesentlichen von den Einfuhren bestimmt. Damit sind die europäischen Erzeuger das einzig variable Element im Rahmen der verschiedenen Angebotsströme. Sie haben somit die ausschließliche Last aus den verschiedenen Präferenzabkommen und -einfuhren zu tragen.

Forderung der Zuckerwirtschaft:

- a) Mitverantwortung der EU für die Wirkung der Präferenzabkommen und der von ihr eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf den Binnenmarkt der EU.
- b) Beibehaltung der bisherigen Interventionsregelungen und eines garantierten Interventionspreises und damit Einbindung der EU-Kommission in die Verantwortung für die Wirkungen der Präferenzabkommen. Verzicht auf ein privates Lagerhaltungsmodell.

- c) Beibehaltung einer freiwilligen Übertragungsregelung.
- d) Einbindung der Präferenzlieferungen in die Quotenregelung sowie in den Übertragungsmechanismus, d.h. Übertragungsverpflichtung auch für LDC, AKP und Balkan. Keine einseitige und ausschließliche Belastung der europäischen Produzenten.
- e) Erläuterung der Aufgaben eines Preisberichtssystems und exakte Beschreibung von dessen Aufbau und Funktionsweise.

7. Neuregelung für Chemiezucker

Die Kommission möchte die Sonderregelung für die Erzeugung von Alkohol, Bioethanol und Hefe auf diejenigen Zuckermengen ausweiten, die von der Chemie- und Pharmaindustrie für Endprodukte mit hohem Zuckereinsatz verwendet werden. Die bisherige Produktionserstattungsregelung für Chemiezucker soll entfallen.

Position der Zuckerwirtschaft:

- a) Die vorgeschlagene Änderung der Regelung für Chemiezucker führt zur Notwendigkeit von zusätzlichen Quotenkürzungen, da der Bedarf der chemischen Industrie nicht mehr mit Quotenzucker gedeckt werden kann.
- b) Die chemische Industrie befürchtet durch die vorgeschlagene Neuregelung eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Forderung der Zuckerwirtschaft:

- a) Beibehaltung der bisherigen Regelung.
- b) Finanzierung der Produktionserstattungen durch die eingesparten Ausgaben für Exporterstattungen.

**Gemeinsame Position des Deutschen Bauernverbandes und der
Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zu den Vorschlägen der Kommission für
eine Reform der Zuckermarktordnung**

Die Zuckermarktordnung ist Existenzgrundlage für 375 000 landwirtschaftliche Betriebe, 230 Zuckerfabriken und rund 300 000 Beschäftigte im Zuckersektor der EU sowie seinen vor- und nachgelagerten Bereichen. Auch für zahlreiche Entwicklungsländer stellt die Zuckermarktordnung eine wichtige Existenzgrundlage dar.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) und die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) stimmen mit der Kommission darin überein, dass internationale Verpflichtungen eine Anpassung der europäischen Zuckerpolitik an veränderte handelspolitische Rahmenbedingungen erforderlich machen. DBV und WVZ sind deshalb bereit, konstruktiv an notwendigen Reformmaßnahmen mitzuarbeiten.

Mit ihren Vorschlägen vom 14. Juli 2004 hat die EU-Kommission jedoch ein Reformpaket vorgelegt, das weit über die tatsächlichen Reformnotwendigkeiten hinaus geht und das sowohl für die europäische Zuckerwirtschaft als auch für viele AKP-Staaten mit unzumutbaren Folgen verbunden ist.

Die vorgeschlagenen Einschnitte in die Preis- und Mengengarantien der Zuckermarktordnung werden zu einem nicht verantwortbaren Rückgang der Zuckerrüben- und Zuckererzeugung führen. Der jetzt vorgelegte Bericht des WTO-Panels stellt zusätzlich die Erzeugung von mehr als 4 Mio. t Zucker in der EU in Frage. Insgesamt sind damit rund 40 % der europäischen Rüben- und Zuckererzeugung von gegenwärtig 20 Mio. t und viele Tausend Arbeitsplätze im ländlichen Raum extrem gefährdet.

Die Kommissionsvorschläge sind daher in dieser Form und Dimension nicht akzeptabel.

Reformvorschläge der Kommission / Stellungnahme von DBV und WVZ

1. Beginn und Dauer der Reformperiode

Die derzeitige Zuckermarktordnung ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Die Kommission schlägt eine Verkürzung um ein Jahr auf den 30. Juni 2005 vor. Bereits 2008 soll ein erneuter Review erfolgen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Verkürzung der geltenden Marktordnung um ein Jahr ist ein grober Vertrauensbruch. Dafür besteht keine Notwendigkeit.

Die vorgeschlagene Laufzeit der neuen Marktordnung von nur drei Jahren ist weder mit der GAP-Reform, noch mit den Anpassungsmöglichkeiten der Wirtschaft zu vereinbaren.

Eine Reform kann frühestens ab dem Zuckerwirtschaftsjahr 2006/07 in Betracht kommen. Die Laufzeit der nächsten Zuckermarktordnung muss sich an den neuen WTO-Verpflichtungen orientieren und wegen der notwendigen Investitions- und Planungssicherheit mindestens bis Ende 2012 gehen.

Die Umsetzung der zu beschließenden Reformmaßnahmen darf nur stufenweise und in Abhängigkeit von den kommenden WTO-Verpflichtungen erfolgen. Andernfalls können Strukturbrüche nicht vermieden werden.

2. Reduzierung der Rüben- und Zuckerpreise

Die Kommission schlägt vor, die Rübenpreise in der ersten, zwei Jahre dauernden Reformstufe, gegenüber dem heutigen Niveau um 25 % und in der zweiten Reformstufe um 37 % zu senken. Die Zuckerpreise sollen um 20 bzw. 33 % gesenkt werden. Die Mindestpreisgarantien für AKP-Zucker sollen ebenfalls eine Reduzierung um 37 % erfahren.

DBV und WVZ fordern die Fortsetzung einer Preispolitik, die den Erzeugern in der EU auch weiterhin kostendeckende Erlöse gewährleistet. Sie sind solidarisch mit den Produzenten der AKP-Länder, die einen solch weitgehenden Einschnitt in ihre Garantien ebenfalls ablehnen.

Die Reduzierung des gemeinschaftlichen Preisniveaus kann nur in dem Umfang und zu den Zeitpunkten erfolgen, in dem dies insbesondere durch neue WTO-Verpflichtungen erforderlich wird. Zur Vermeidung unnötiger Härten dürfen Preissenkungen nicht im Vorgriff vorgenommen werden, sondern müssen parallel zu WTO verlaufen. Die vorgeschlagene zweite Stufe der Preissenkung wird von DBV und WVZ in vollem Umfang abgelehnt.

Bei den WTO-Verhandlungen muss die besondere Situation des Weltmarktes berücksichtigt und ein ausreichender Außenschutz für Zucker durchgesetzt werden. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, Zucker als sensibles Produkt zu benennen und sich für die Fortsetzung einer qualifizierten Schutzklausel einzusetzen.

3. Senkung der Zuckerquoten

Die Kommission schlägt vor, die Zuckerquoten in vier Schritten um insgesamt 2,8 Mio. t bzw. um 16 % zu kürzen. Im ersten Reformjahr soll die Kürzung 1,3 Mio. t betragen, in den drei folgenden Jahren soll die Quote jeweils um weitere 500 000 t

gekürzt werden. Eine Einbeziehung der Zuckerlieferungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern in die Mengenregelung ist von der Kommission nicht vorgesehen.

DBV und WVZ werten die beabsichtigte Fortsetzung der Mengenregelung durch Produktionsquoten grundsätzlich positiv. Im Interesse einer funktionierenden Zuckermarktordnung fordern sie die Kommission nachdrücklich auf, dem Wunsch der am wenigsten entwickelten Länder zu entsprechen und mit diesen Ländern über eine Einbeziehung ihrer Lieferungen in das Mengenmanagement der Marktordnung in Verhandlungen einzutreten.

Mit den eingegangenen Freihandelsabkommen und der Alles außer Waffen-Initiative hat die EU ihren Markt für Zuckereinfuhren aus zahlreichen Entwicklungsländern unbegrenzt geöffnet. Solange diese Einfuhren keiner Mengenregelung unterliegen, kann daraus eine erhebliche Überversorgung des europäischen Marktes mit einer sowohl für die EU-Erzeuger als auch für die Präferenzeinfuhren nicht akzeptablen negativen Erlös- und Absatzsituation entstehen.

Der Vorschlag der Kommission bürdet das Risiko aus dieser dringend regelungsbedürftigen Situation ausschließlich den europäischen Produzenten auf. Mit dem Ersatz des bisherigen Interventionssystems durch ein privates Lagerhaltungssystem entzieht sich die EU dabei gleichzeitig der Verantwortung für die wirtschaftlichen Konsequenzen der von ihr abgeschlossenen Freihandelsabkommen.

DBV und WVZ fordern die Kommission dazu auf, den bisherigen bewährten Mechanismus beizubehalten und damit im Falle von besonderen Marktsituationen, die von den heimischen Erzeugern nicht zu vertreten sind, sondern auf präferentiellen Einfuhren beruhen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Eine Reduzierung der Produktionsquoten lehnen DBV und WVZ nicht grundsätzlich ab, solange sich die gekürzten Quoten für die heimischen Produzenten am Gemeinschaftsverbrauch ausrichten. Deshalb darf die Quotenkürzung nicht über 1,3 Mio. t hinausgehen. Zusammen mit den durch das WTO-Panel in Frage stehenden Erzeugungsmöglichkeiten von C-Zucker (ca. 3 Mio. t) hat bereits eine derartige Quotenreduzierung eine Verkürzung der europäischen Zuckerproduktion um mehr als 21 % zur Folge. Völlig unverständlich ist deshalb die Anhebung der Isoglucosequote um 300 000 t. Quotenkürzungen müssen auch für Isoglucose gelten.

DBV und WVZ fordern die Kommission mit allem Nachdruck dazu auf, die Interessen der EU-Erzeuger und aller Beschäftigten im Zuckersektor sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen im Rahmen des laufenden WTO-Schiedsgerichtsverfahrens intensiv zu verteidigen und die Instrumente für eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch die Berufungsinstanz aktiv und engagiert zu nutzen.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, den Rübenerzeugern für die entstehenden Erlöseinbußen auf Basis der Referenzperiode 2000 bis 2002 einen Ausgleich von 60 % zu gewähren. Die Ausgestaltung dieses Ausgleichs soll in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

DBV und WVZ fordern eine Ausgleichsregelung, die den tatsächlichen Erlöseinbußen aus Preis- und Mengenkürzungen der Rübenbauer gerecht wird und bei diesen ankommt. Diese Ausgleichsregelung muss einen dauerhaften und betriebsindividuellen Ausgleich bis mindestens 2013 vorsehen.

Eine nach Mitgliedstaaten unterschiedlich gestaltete Ausgleichsregelung wird bei einer Marktordnung, die EU-einheitliche Zuckerrübenmindestpreise und einen einheitlichen Referenzpreis für Zucker vorsieht, nahezu zwangsläufig zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Ländern führen. DBV und WVZ halten daher eine gemeinschaftsweit einheitliche Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen für unerlässlich.

Sie lehnen die vorgeschlagene Referenzperiode als Bemessungsgrundlage ab und fordern eine Regelung, die den Beginn der neuen Marktordnungsperiode als Referenzzeitpunkt definiert.

5. Restrukturierungsmaßnahmen

Die Kommission schlägt eine Förderregelung in Höhe von 250 EUR je aufzubehaltende Tonne Produktionsquote bzw. eine Übertragbarkeit von Quoten zwischen den Mitgliedstaaten vor. Diese Ausgleichsregelung soll jedoch nur für Quoten gelten, die über die vorgenannten 2,8 Mio. t hinaus freiwillig stillgelegt werden.

DBV und WVZ fordern, die Reform so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Zuckerwirtschaft durch Strukturverbesserung gesteigert werden kann. Die dazu notwendigen Anpassungsmaßnahmen müssen durch adäquate EU-Strukturanpassungshilfen und Instrumente begleitet werden. Der vorgeschlagene Fördersatz von 250 EUR ist völlig unzureichend. Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, insbesondere auch den weniger spezialisierten Erzeugern bzw. Regionen wirtschaftlich sinnvolle Anreize für eine beschleunigte Strukturanpassung zu schaffen.

Bonn, den 14. September 2004